

## **Haus- und Benutzungsordnung für Dorfgemeinschaftshäuser und -räume in der Gemeinde Auetal**

1. Die Gemeinde Auetal unterhält Dorfgemeinschaftshäuser und -räume, die an Privatpersonen, Vereine, Vereinigungen und Gruppen aus der Gemeinde Auetal zu

- privaten Feiern, Vereinsfesten usw. oder zu
- sportlichen, jugendfördernden, kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen

vermietet werden können.

2. Veranstaltungen und Veranstalter haben dem Zweck der Räume zu entsprechen.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung oder der Veranstalter mit dem Zweck oder dem Charakter der Räumlichkeiten zu vereinbaren sind, so entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Vermietung.

3. Vermietet wird nur an voll geschäftsfähige und volljährige Personen, eingetragenen Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts u.ä..

4. Über die Vergabe der Räumlichkeiten befindet der jeweilige Ortsvorsteher oder die von der Gemeinde dazu beauftragte Person, bei gemeindeeigenen Vereinsheimen und Feuerwehrkameradschaftsräumen der Vereinsvorstand bzw. der Ortsbrandmeister.

Die betreffenden Personen üben auch das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht das Recht zu, bei groben Verstößen gegen die Hausordnung oder den Charakter der Räumlichkeiten die Veranstaltungen sofort zu unterbinden und die Benutzer des Hauses zu verweisen.

5. Zum Schutz der Anwohner und der Nachbargrundstücke wird auf die Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Nds. GVBl. S. 223 vom 08.06.1971) hingewiesen.

- Hiernach sind die festgesetzten Sperrzeiten für die DGH unbedingt einzuhalten.
- Verkürzungen der Sperrzeit können bei der Gemeinde beantragt werden.

6. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher oder Gäste seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, auch im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde.

Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dgl.) wird ausgeschlossen.

7. Die Mieter haften für alle Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Inventar und Anlagen.

8. Jeder Verein, Firma oder Körperschaft hat gegenüber der Gemeinde einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

9. Die Mieter der Häuser oder Räume sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen spätestens am Tage nach seiner Anmietung wie folgt zu übergeben:

- Alle Räume besenrein und so aufgeräumt, wie sie übernommen wurden.
- Alle Nassräume (Toiletten, Thekenraum, Küche usw. sind ordentlich aufzunehmen und zu wischen. Je nach Wetterlage (Regen, Schnee) ist auch der Eingangsbereich zu wischen
- Auf den Toiletten sind die Toilettenbecken sowie die Handwaschbecken zu reinigen.
- Bei Küchenbenutzung ist die Kücheneinrichtung, wie Herde, Kühlschrank, Spüle usw. auszuwaschen. Benutztes Geschirr, Bestecke, Töpfe usw. sind abzuwaschen und so bereitzustellen, dass sie auf Vollständigkeit und Sauberkeit geprüft und weggeräumt werden können.
- Sollte ein Nutzer seinen Reinigungsverpflichtungen nicht ausreichend nachkommen kann die Gemeinde kurzfristig Nachbesserung verlangen. Führt die Nachbesserung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

10. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und -räume sowie deren Einrichtungen sind Benutzungsgebühren nach der vom Rat der Gemeinde erlassenen Gebührenordnung zu entrichten.

11. Der Ortsvorsteher kann vor Vergabe der Räumlichkeiten eine Kautionshöhe von 255,00 € (498,74 DM) verlangen.

12. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.